

1. Nachtragshaushaltsatzung der Gemeinde Groß Pankow(Prignitz) für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 70 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.05.2025 folgende Nachtragshaushaltsatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von	Veränderung Erhöhung (+) / Minderung(-)	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf
EUR			
im Ergebnisplan			
ordentliche Erträge	10.526.450	160.050	10.686.500
ordentliche Aufwendungen	11.026.900	89.050	11.115.950
außerordentliche Erträge	413.700	0	413.700
außerordentliche Aufwendungen	336.400	0	336.400
Im Finanzhaushalt			
die Einzahlungen	10.391.400	181.600	10.573.000
die Auszahlungen	11.611.300	214.950	11.826.250
davon bei den:			
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.486.200	95.250	9.581.450
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.933.050	89.400	11.022.450
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	905.200	86.350	991.550
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	549.900	125.550	675.450
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0		0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	128.350	0	128.350
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0

§ 2

Der Gesamtbetrag der bisher vorgesehenen Kredite wird nicht verändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie laut Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Gemeinde Groß Pankow (Prignitz) (Hebesatzsatzung vom 15.05.2025) festgesetzt. Diese betragen nachrichtlich:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 290 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 323 v. H. |

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird nicht geändert.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird nicht geändert.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird nicht geändert.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden nicht geändert.

§ 6

Der Haushaltsausgleich kann unter Inanspruchnahme der Rücklagen aus Vorjahren erreicht werden.

festgestellt:
Groß Pankow (Prignitz), den 22.04.2025



Marco Radloff
Bürgermeister
der Gemeinde Groß Pankow (Prignitz)

aufgestellt:
Groß Pankow (Prignitz), den 17.04.2025



Eileen Nagel
Kämmerin
der Gemeinde Groß Pankow (Prignitz)